

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Hier: Einwendungen zu Artikel 1

Verband:	VGB/ DATF
Datum:	22.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1 §1 (15)	Vorkommnis: Ereignis in einer geplanten Expositionssituation, das zu einer unbeabsichtigten Exposition geführt hat, führen könnte oder beinahe geführt hätte, einschließlich des Eintretens eines Störfalls oder Notfalls.	inhaltlich	<p>In der Begründung wird hierzu aufgeführt: „Hypothetische Ereignisse sind nicht Gegenstand der Regelung.“ Die Formulierung „oder beinahe geführt hätte“ ist hypothetisch und widersprüchlich zur Begründung.</p> <p>Die Begriffsbestimmung ist nicht hinreichend präzise. Nach dem jetzigen Entwurfstext würden die Vorschriften für Maßnahmen und Aufzeichnungen in §§ 95 und 99 auch beispielsweise für Vorkommnisse, die zu zwar unbeabsichtigten aber völlig unbedeutenden Expositionen hätten führen können, gelten. Derzeit heißt es in der StrlSchV noch „sicherheitstechnisch bedeutsame</p>	Vorkommnis: <u>Bedeutsames</u> Ereignis in einer geplanten Expositionssituation, das zu einer unbeabsichtigten Exposition geführt hat, führen könnte, einschließlich des Eintretens eines Störfalls oder Notfalls.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Ereignisse“, im zur Begründung zitierten Artikel 96 der Euratom-Richtlinie heißt es „signifikante Ereignisse“.	
2	Artikel 1 §1	Begriffsbestimmungen	inhaltlich	Eine Definition von „Störfall“ fehlt. Der Begriff wird oft verwendet und sollte zur Klarstellung definiert werden, entsprechend der bisherigen StrlSchV § 3 Abs. 28.	<u>Ergänzung:</u> Störfall: Ereignisablauf, bei dessen Eintreten der Betrieb der Anlage oder die Tätigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann und für den die Anlage auszulegen ist oder für den bei der Tätigkeit vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind.
3	Artikel 1 §31 (1) Nr. 2.	bewegliche Gegenstände, Gebäude, Räume, Raumteile und Bauteile, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile (Gegenstände), die mit radioaktiven Stoffen, die aus Tätigkeiten nach ...	redaktionell	Zur Klarstellung sollte eindeutiger darauf hingewiesen werden, dass es sich bei Gegenständen auch um Bodenflächen, Räume etc. handeln kann. Alternativ kann der Begriff auch in §1 definiert werden.  Hinweis: In Artikel 1 §171 (1) Nr. 10 kann die Klammer entfallen.	bewegliche Gegenstände, Gebäude, Räume, Raumteile und Bauteile, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile ( <u>im Folgenden als Gegenstände bezeichnet</u> )

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
4	Artikel 1 §31 (2)	<p>Einer Freigabe bedürfen auch Stoffe und Gegenstände, die aus Strahlenschutzbereichen stammen, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. offene radioaktive Stoffe vorhanden sind oder waren,</li> <li>2. mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde oder</li> <li>3. die Möglichkeit einer Aktivierung bestand.</li> </ol>	Inhaltlich/zum Erfüllungsaufwand	<p>Abs. 2 ist rechtlich fragwürdig und inhaltlich nicht umsetzbar.</p> <p>Die Freigabe und die damit verbundene Ermächtigung bezieht sich lt. StrlSchG ausschließlich auf die Freigabe <b>radioaktiver Stoffe</b> - d.h. Stoffe oder Gegenstände, die aktiviert oder kontaminiert sind - zum Zweck der Entlassung aus der Überwachung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung. Eine Freigabe von Stoffen oder Gegenständen allein deshalb, weil sie aus Strahlenschutzbereichen stammen, ist nicht vorgesehen und auch nicht Gegenstand der Ermächtigung.</p> <p>Das Freigabeerfordernis aller Gegenstände aus einem Überwachungsbereich signalisiert ein nicht vorhandenes Gefahrenpotential. Bisherige Verfahren zur Herausgabe regeln den Sachverhalt angemessen.</p>	Ganzen Absatz streichen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Flächendeckende Freigabe aus allen Teilen eines Überwachungsbereichs ohne konkreten Kontaminations- oder Aktivierungsverdacht führt zu einem enormen zusätzlichen Verwaltungs- und Nachweisaufwand und damit zu ungerechtfertigtem Verzug der Verfahren.	
5	Artikel 1, § 32 (3)	Bei einer spezifischen Freigabe ist die künftige Nutzung, Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder der endgültige Verbleib der freizugebenden Stoffe und Gegenstände aufgrund der materiellen Eigenschaften der freizugebenden Stoffe und Gegenstände oder durch Anforderungen an die künftige Nutzung, Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder der endgültige Verbleib der freizugebenden Stoffe und Gegenstände eingeschränkt.	inhaltlich	<p>Der Absatz ist eine Definition der spezifischen Freigabe ohne Regelungsinhalt.</p> <p>Die Definition ist so nicht korrekt. Bei einer Freigabe nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 6, 7, 12, 13 und 14 bedarf die künftige Nutzung, Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder der endgültige Verbleib, nach Erfüllung der erforderlichen Anforderungen der Anlage 8 keiner Einschränkung.</p>	<p>Eine spezifische Freigabe unterliegt einem speziellen Verfahren der Freigabe. Die künftige Nutzung, Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder der endgültige Verbleib der freizugebenden Stoffe und Gegenstände <u>einer spezifischen Freigabe nach §36 Absatz 1 Nr. 3, 4 oder 7 ist eingeschränkt. Nach Erfüllung der Festlegungen der Anlage 8 unterliegt eine spezifische Freigabe nach §36 Absatz 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 keiner weiteren Einschränkung.</u></p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
6	Artikel 1 §33 (4) Satz 2	Die Freigabe kann darüber hinaus mit einer Bedingung, einem Vorbehalt des Widerrufs oder einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden.	inhaltlich	Die Formulierung ist nicht zielführend für die Akzeptanz der Freigabe. Sie führt zu Unsicherheit bei den Freigebenden und verunsichert die Deponien noch weitergehend als bisher bei Annahme freigegebener Abfälle. Warum eine derart weitgehende Aufhebbarkeit/Widerruflichkeit von Freigaben notwendig sein soll, ist nicht ersichtlich, vielmehr ist ein Reduzieren auf die noch nicht vollständig abgeschlossene spez. Freigabe angezeigt.	Die <u>spezifische Freigabe</u> kann, <u>solange sie noch nicht vollzogen ist und der Verbleib ordnungsgemäß abgeschlossen ist</u> , darüber hinaus <u>in entsprechender Anwendung des §17 Abs. 3 AtG mit einem Vorbehalt des Widerrufs oder einer Bedingung</u> , einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden.
7	Artikel 1 § 36 (1) Nr. 5. und Nr. 6.	5. von Gebäuden Räumen, Raumteilen und Bauteilen zur Wieder- und Weiterverwendung  6. von Gebäuden Räumen, Raumteilen und Bauteilen zum Abriss	redaktionell	Der Begriff Bauteile kann zu Verwechslung bspw. mit dem Begriff Komponenten führen. Zur besseren Verständlichkeit sollte Bauteile durch Gebäudeteile ersetzt werden.	5. von Gebäuden, <u>Gebäudeteilen</u> , Räumen und Raumteilen zur Wieder- und Weiterverwendung  6. von Gebäuden, <u>Gebäudeteilen</u> Räumen und Raumteilen zum Abriss
8	Artikel 1 §37 (1)	Der Antragsteller kann den Nachweis, dass das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten ist, auch im	inhaltlich	weichere Formulierung, um klarzustellen, dass Einzelfallnachweis auch in weiteren atypischen Situationen	Der Antragsteller kann den Nachweis, dass das Dosiskriterium für die Freigabe

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Einzelfall führen. Dies gilt, soweit...		möglich ist, solange das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten ist.	eingehalten ist, auch im Einzelfall führen. Dies gilt <u>insbesondere</u> , soweit...
9	Artikel 1 § 42 (3)	Der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber der Freigabe ist, hat die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn eine der Anforderungen, von denen die Erteilung der Freigabe abhängt, nicht mehr erfüllt ist.	inhaltlich	Der Begründung zur § 42 ist zu entnehmen, dass sich die Informationspflicht nicht auf die uneingeschränkte Freigabe bezieht. Dies sollte im Regelungstext aufgegriffen werden.	<u>Ergänzen:</u> Für uneingeschränkt freigegebene Stoffe besteht keine Informationspflicht.
10	Artikel 1 §43 (2)	Die Pflichten der folgenden Vorschriften dürfen dem Strahlenschutzbeauftragten nicht übertragen werden:	Inhaltlich / rechtlich	In §70 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG ist bereits jetzt klar festgelegt: „Der Strahlenschutzverantwortliche bleibt auch im Falle einer solchen Bestellung [eines SSB] für die Einhaltung der Pflichten, die ihm durch dieses Gesetz und durch die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen auferlegt sind, verantwortlich.“ Hierauf wird in §43 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV neue Fassung ausdrücklich hingewiesen. Damit wird der an sich schon selbstverständliche Grundsatz, dass der	Ganzen Absatz streichen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Unternehmer im Falle einer Pflichtendelegation immer verantwortlich bleibt, noch einmal ausdrücklich klargestellt. Das ist keine Besonderheit des Strahlenschutzes, sondern gilt auch in vielfältigen anderen Bereichen. Weitere Bekräftigungen in der StrlSchV führen zu keiner Stärkung dieses Gedankens.</p> <p>Die Aufzählung einzelner Pflichten in Artikel 1 §43 Absatz 2 wirft vielmehr die Frage auf, ob die damit verbundenen Aufgaben an den SSB übertragen werden können und welchen Handlungsspielraum der fachkundige SSB für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgaben hat. Darin ist keine Verbesserung des Strahlenschutzes zu erkennen. Der Absatz sollte daher entfallen.</p>	
11	Artikel 1 §47 (1)	Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ist zu belegen durch...	inhaltlich	Die bisherige StrlSchV sieht die Möglichkeit eines flexibleren Erwerbs der Fachkunde vor. Dies sollte weiterhin beibehalten werden.	Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ist <u>in der Regel</u> zu belegen durch.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
12	Artikel 1 §61 (2)	Wer aufgrund einer Genehmigung nach § 25 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes, aufgrund einer Anzeige nach § 26 Absatz 1 oder § 59 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes Strahlenschutzverantwortlicher ist, hat dafür zu sorgen, dass die unter seiner Aufsicht stehenden Personen in Strahlenschutzbereichen nur beschäftigt werden...	inhaltlich	Inhaber einer Genehmigung nach § 25 StrlSchG können gleichzeitig auch Inhaber einer Genehmigung nach § 12 StrlSchG, §§ 6, 8, 9 AtG sein. In diesem Fall dürften sie eigenes Personal nur mit Strahlenpass einsetzen, was nicht Sinn der Regelung sein dürfte.	Abs. 2 ergänzen um: <u>„Satz 1 gilt nicht, wenn die Personen ausschließlich in Strahlenschutzbereichen eingesetzt werden, für die der Strahlenschutzverantwortliche identisch ist mit dem Strahlenschutzverantwortlichen nach § 25 StrlSchG, dies gilt nicht, wenn die Personen auch in anderen Strahlenschutzbereichen eingesetzt werden sollen“</u>
13	Artikel 1 §65 (1)	Für Arbeitskräfte, die im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen oder anzeigebedürftigen Beschäftigung nach §§ 25 oder 26 des Strahlenschutzgesetzes Tätigkeiten ausüben, hat der Strahlenschutzverantwortliche gemeinsam mit dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung oder der fremden Röntgeneinrichtung oder des	inhaltlich	Eine „gemeinsame“ Festlegung von Dosisrichtwerten ist in der Regel nicht zielführend, da der SSV der §25 Genehmigung nach StrlSchG die örtlichen Gegebenheiten nicht zwingend kennt. Die Festlegung von Richtwerten liegt im Ermessen des SSV der fremden Anlage.  Es ist nicht klar, wie vorzugehen ist, wenn keine Einigkeit erzielt werden kann.	Für Arbeitskräfte, die im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen oder anzeigebedürftigen Beschäftigung nach §§ 25 oder 26 des Strahlenschutzgesetzes Tätigkeiten ausüben, hat der Strahlenschutzverantwortliche <u>der fremden Anlage oder Einrichtung oder der fremden Röntgeneinrichtung oder des fremden Störstrahlers</u> für diese Prüfung zu sorgen.



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		fremden Störstrahlers für diese Prüfung zu sorgen.		Der SSV der Genehmigung nach § 25 StrlSchG kann unabhängig von der fremden Anlage für seine Mitarbeiter „eigene“ Richtwerte festlegen, die von den Mitarbeitern dann einzuhalten sind.	
14	Artikel 1 § 95 (1)	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass in systematischer Weise geeignete Maßnahmen getroffen werden, 1. um ein Vorkommnis zu vermeiden, 2. um ein Vorkommnis zu erkennen und 3. um im Falle eines Vorkommnisses die nachteiligen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.	inhaltlich/zum Erfüllungsaufwand	Ohne Quantifizierung des Begriffs „Vorkommnis“ sind die Anforderungen nicht erfüllbar.  Zu 3.: Der Ausdruck „so gering wie möglich“ beinhaltet keine untere Grenze der Optimierung und widerspricht daher dem de-minimis-Prinzip bzw. dem an dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgerichteten § 8 StrlSchG.	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass in systematischer Weise geeignete Maßnahmen getroffen werden, 1. um ein <u>bedeutsames</u> Vorkommnis zu vermeiden, 2. um ein <u>bedeutsames</u> Vorkommnis zu erkennen und 3. um im Falle eines <u>bedeutsamen</u> Vorkommnisses die nachteiligen Auswirkungen <u>zu begrenzen</u> .
15	Artikel 1 § 99 (1) und (2)	(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Ursachen und Auswirkungen eines Vorkommnisses	inhaltlich/zum Erfüllungsaufwand	Ohne Quantifizierung des Begriffs „Vorkommnis“ sind die Anforderungen nicht erfüllbar.	(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Ursachen und Auswirkungen eines <u>bedeutsamen</u>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		unverzüglich in systematischer Weise untersucht werden. (2) Unbeschadet des § 90 Absatz 2 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass das Eintreten eines Vorkommnisses, die Ergebnisse der Untersuchung nach Absatz 1 sowie die zur Behebung der Auswirkungen und zur Vermeidung eines Vorkommnisses getroffenen Maßnahmen unverzüglich aufgezeichnet werden.			Vorkommnisses unverzüglich in systematischer Weise untersucht werden. (2) Unbeschadet des § 90 Absatz 2 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass das Eintreten <u>eines bedeutsamen</u> Vorkommnisses, die Ergebnisse der Untersuchung nach Absatz 1 sowie die zur Behebung der Auswirkungen und zur Vermeidung eines <u>bedeutsamen</u> Vorkommnisses getroffenen Maßnahmen unverzüglich aufgezeichnet werden.
16	Artikel 1, § 140 (2)	(2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat [...] nach Eintritt eines Notfalls folgenden Behörden unverzüglich eine vorläufige erste Bewertung des Notfalls und seiner Auswirkungen zu übermitteln ist:	inhaltlich/zum Erfüllungsaufwand	Die festgelegte Vorgehensweise ist nicht wirklich durchführbar. Es gibt in Genehmigungen vorgeschriebene Meldekettens, die im Fortgang der Situation nach oben hin nötigenfalls eingekürzt werden können, je nachdem wer die Leitung übernimmt. Der Verursacher einer Notlage sollte neben	§ 140 Abs. 2 Nr. 2. und 3. streichen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Behörde, der das Ereignis als besonderes Vorkommnis nach § 98 Absatz 1 dieser Verordnung oder als meldepflichtiges Ereignis nach § 6 der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung zu melden ist,</li> <li>2. den in § 98 Absatz 6 Satz 1 genannten Behörden und</li> <li>3. bei einem überregionalen oder regionalen Notfall dem radiologischen Lagezentrum des Bundes nach § 106 des Strahlenschutzgesetzes.</li> </ol>		<p>der Meldung einer solchen Lage vordringlich mit der Behebung beschäftigt sein, statt Kommunikationslücken auf Genehmigungs- und Aufsichtsseite zu füllen.</p> <p>Zu 2.: Es gibt keinen Abs. 6 in § 98.</p>	
17	Artikel 1 §172	Eine nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe gilt mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage	inhaltlich	Gemäß der Formulierung des ersten Satzes des § 172 gelten nach § 29 erteilte Freigaben fort unter der Maßgabe, dass (anstelle der bisher geltenden Freigabewerte) fortan – nur mehr – die uneingeschränkten Freigabewerte der Anlage 4 Tabelle 1	Eine nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe sowie Freigaberegungen in

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		4 Tabelle 1 Spalte 3 einzuhalten sind. [...]		<p>Spalte 3 einzuhalten sind. Es gibt aber auch in derzeit geltenden Freigabebescheiden nach § 29 vielfach Freigaberegelungen, die sich auf andere als die uneingeschränkten Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 beziehen, beispielsweise Freigaben zur Deponierung oder Verbrennung oder auch Freigaben von Gebäuden zum Abriss (die beispielsweise für Gebäudeteile verwendet werden). Diese – nach neuer StrlSchV – speziellen Freigaben würden mit dieser Formulierung des § 172 entfallen und ausnahmslos durch uneingeschränkte Freigaben ersetzt werden.</p> <p>Einen sachlichen Grund für diesen Entfall können wir nicht erkennen, nicht zuletzt deshalb, weil die Werte der speziellen Freigabe ja weitgehend unverändert bleiben.</p> <p>Über die genannten Punkte hinaus ist auch eine Ersetzung von Freigabewerten in den Spalten 8 und 10</p>	Genehmigungen nach §§ 6, 7 Absatz 3 oder § 9 des Atomgesetzes, die die Stilllegung von Anlagen und Einrichtungen zum Gegenstand haben, gelten mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3 bis 14 ab dem 1. Januar 2022 eingehalten werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>der Anlage III Tabelle 1 der bisherigen StrISchV durch die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 in der neuen StrISchV nicht sachgerecht, da diese Größen unterschiedliche physikalische Dimensionen besitzen.</p> <p>Der erste Satz des § 172 sollte daher ebenso wie der zweite Satz die Spalten 3 bis 14 der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 in der neuen StrISchV nennen.</p> <p>Eine Übergangsfrist auch für die zu verwendenden Werte wäre absolut wünschenswert. Nach unseren Erfahrungen nach 2001, aber auch nach 2011, wird die Umstellung sowohl der zustimmungspflichtigen Dokumente als auch die Anpassung der Messverfahren nach Inkrafttreten des neuen StrISchV einigen Aufwand und viele Monate in Anspruch nehmen. 2 Jahre wären angemessen nach unseren Erfahrungen nach der StrISch-Novelle 2011.</p>	
18	Artikel 1, Anlage 4	Erläuterung zur Spalte 1	inhaltlich	Die bisherige Formulierung zu den mit „*“ gekennzeichneten Nukliden ist	Ergänzen:

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				entfallen und sollte wieder aufgenommen werden.	Radionuklide mit der Kennzeichnung: "*" sind als natürlich vorkommende Radionuklide nicht beschränkt.
19	Artikel 1, Anlage 4, Tabellen 1 und 2		allgemein/inhaltlich/ redaktionell	<p>Bereits bei oberflächlicher Prüfung fallen viele Ungereimtheiten auf. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Titel der Spalte 14: Metallschrott zur Rezyklierung in Bq/g; Im Verordnungstext wurde „Rezyklierung“ durch „Recycling“ ersetzt. Konsequenterweise sollte dies auch hier geschehen.</li> <li>• Zeile Fe-60+, Spalte 15: 1,5E+06 a; Die HWZ von Fe-60 beträgt nach dem Stand der Wissenschaft 2,6E+06 a</li> <li>• Ru-103 und seine Tochter Rh-103m fehlen in Tabelle 2</li> <li>• Zeilen Rh-102 und Rh-102m, Spalte 15: 2,9 a und 219,0 d; Die Halbwertszeiten sind vertauscht; nach dem Stand der Wissenschaft</li> </ul>	Komplette Tabellen 1 und 2 einer <b>unabhängigen Überprüfung</b> unterziehen lassen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>hat Rh-102 eine HWZ von 0,6 a und Rh-102m eine HWZ von ca. 3 a</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sb-128m ist mit seiner HWZ von 10 Minuten nicht regelungsbedürftig, gemeint ist offensichtlich Sb-128 mit der angegebenen HWZ von 9,0 h</li> <li>• In Tabelle 1 steht zumeist der Grundzustand eines Radionuklids <u>vor</u> (über) seinen metastabilen Zuständen. Dies sollte konsequenterweise <u>durchgängig</u> so gehandhabt werden.</li> <li>• Ir-192m ist mit seiner HWZ von 1,4 Minuten nicht regelungsbedürftig, gemeint ist vermutlich Ir-192n (bislang als Ir-192m2 bekannt) mit seiner HWZ von 241 a</li> <li>• Zeile Ir-194, Spalte 3: 1E-01; Der Wert weicht vom EURATOM-Wert um Faktor 1000 ab</li> <li>• Bi-210+ ist in Tabelle 2 mit einem Tochternuklid aufgeführt</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bi-211+ ist in Tabelle 2 mit einem Tochternuklid aufgeführt, in Tabelle 1 <u>fehlt</u> dieses Nuklid aber</li> <li>• Pb-209 kann aufgrund seiner ungeraden Nukleonenzahl kein Tochternuklid von Rn-222 sein.</li> <li>• Pb-209 kann aufgrund seiner ungeraden Nukleonenzahl kein Tochternuklid von Ra-226 sein.</li> <li>• Ra-226++ wird in Tabelle 1 nicht mehr aufgeführt</li> <li>• Der Anwender sucht U-238sec in Tabelle 2 vergeblich, wenn er von der in Tabelle 1 eingehaltenen Reihenfolge ausgeht.</li> <li>• Das Radionuklid Ti-204 gibt es nicht (TI-204 gemeint?)</li> <li>• Für die Radionuklide Ru-103, Ag-108m, Cd-109, Sb-125, Te-132, Ti-204 (Schreibfehler?) und Es-254 gibt es in Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 14 keine Freigabewerte. Bisher sind Freigabewerte für die Radionuklide Ru-103+, Ag-108m+, Cd-109+, Sb-</li> </ul>	



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>125+, Te-132+, TI-204 und Es-254+ sowie ES-254m+ vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entgegen den Angaben in der Begründung haben sich die Freigrenzen von Ta-180 und Ta-180m, die Freigrenzen von Ir-194 und Ir-194m, die Freigrenzen von Np-236 und Np-236m geändert</li> </ul>	
20	Artikel 1, Anlage 11, Teil C Nr. 4	4. Bei Ableitungen mit Luft ist für die Ausbreitungsrechnung des Lagrange-Partikel-Modells zu verwenden.	inhaltlich	Es ist keine Übergangsfrist zur Anwendung des Lagrange-Modells in der Expositionsberechnung vorgesehen. Zudem liegt die zugehörige allgemeine Verwaltungsvorschrift bisher nicht vor.	Einfügen einer Übergangsfrist von 2 Jahren (nach Vorlage der AVV) für die Anwendung der vorherigen Berechnungsmethode.
21	Artikel 1, Anlage 12	Tätigkeiten, die bei der Ermittlung der von Einzelpersonen der Bevölkerung erhaltenen Exposition nicht zu berücksichtigen sind	inhaltlich	Die SSK-Empfehlung „Umsetzung des Dosisgrenzwertes für Einzelpersonen der Bevölkerung für die Summe der Expositionen aus allen zugelassenen Tätigkeiten“ enthält weitere Ausschlusskriterien, die in Anlage 12 aufgenommen werden sollten, z.B. Empfehlung 15 über den Ausschluss von Expositionen in bestimmten Entfernungen.	Übernahme weiterer Empfehlungen der SSK, sofern sie nicht Bestandteil der AVV „Tätigkeiten“ sein werden.